

Antrag

der Abgeordneten
Dr. Dr. Müller (Bonn) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes **zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes** **über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln** **(Getreidegesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird folgendermaßen gefaßt:
„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen.“
2. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Abs. 1 und 3.“
3. In § 8 werden die bisherigen Absätze 4 bis 8 Absätze 5 bis 9, und in dem bisherigen Absatz 7 des § 8 treten an Stelle der Worte:
„ . . . Abs. 1, 3, 4 und 6 . . . “
die Worte:
„ . . . Abs 1, 3, 5 und 7 . . . “
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„ § 10

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister

- a) Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,
- b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nahrungsmittel sowie für Brot und Kleingebäck,
- c) Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

- a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- b) unter den zu a) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft seine Befugnisse nach Abs. 2 und 3 auf die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Abs. 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein."

5. In § 14 wird der Nachsatz:

„soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden"

gestrichen.

6. In § 21 Absatz 2 wird Nr. 3 folgendermaßen gefaßt:

„3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 erlassen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1951

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Tobaben
Struve
Stücklen
Karpf
Dr. Frey

Dr. Horlacher
Bauereisen
Schulze-Pellengahr
Schill